

BDVR Rundschreiben



Aus dem Inhalt

- Verabschiedung der Präsidentin des BVerwG
- EJTN-Berichte aus Luxemburg, Italien, Spanien und Berlin
- VG München



Nachwahlen zum Vorstand

von Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Andreas Koch, Berlin

Auf ihrer letztjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Dezember 2013 wählten die anwesenden Mitglieder der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Brandenburg die Kollegen Richter am Verwaltungsgericht Thomas Jacob (Cottbus) und Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Andreas Koch (Berlin) in den Vorstand. Die Nachwahlen erwiesen sich als erforderlich, weil der langjährige Vorsitzende der Vereinigung Herr Präsident des Verwaltungsgerichts Andreas Knuth (Cottbus) und Frau Richterin am Oberverwaltungsgericht Kerstin Apel (Berlin) zuvor den Rücktritt von ihrem Amt erklärt hatten. Zum neuen Vorsitzenden wur-

de das bisherige Vorstandsmitglied Herr Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Andreas Hiester gewählt, zur stellvertretenden Vorsitzenden Frau Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Gudrun Achenbach (Potsdam), die damit wie der neue Vorsitzende und der Kassenwart der Vereinigung, Herr Richter am Finanzgericht Ekkehart Mast (Cottbus), dem Vorstand der Landesvereinigung auch weiterhin angehören wird. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung haben die personellen Veränderungen zum Anlass genommen, den scheidenden Vorstandsmitgliedern für die von ihnen geleistete Arbeit zu danken.

Im Auge des Bürgers – Anmerkungen zum heutigen Richterbild

von Dr. Dirk Getschmann

Dr. phil. Dirk Getschmann hielt zu Beginn der Mitgliederversammlung der Vereinigung Hamburgischer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen am 4. Dezember 2013 den nachstehend abgedruckten Vortrag. Dr. Getschmann ist in Hamburg als selbständiger Coach, Mediator, Redenschreiber und Autor tätig. Die Vortragform wurde beibehalten.

Meine Damen und Herren,
mein heutiges Thema lautet
„Im Auge des Bürgers – Anmerkungen zum
heutigen Richterbild“.

Die fünf Annäherungsfelder heißen:

1. In der Literatur,
2. In der fiktionalen Welt des Fernsehens,
3. Im Spiegel der Medien,
4. Blick in die Historie und
5. Ein persönlicher Wunsch.

Bei der Mittelstufenlektüre vom „Richter und sein Henker“ erwartet der Hamburger Gymnasiast – und wahrscheinlich nicht nur er – das erste Mal einem Richter zu begegnen. Vergeblich, denn Dürrenmatt spielt nur mit der Metapher des Richters. Es geht um einen tief in der Vergangenheit wurzelnden Kriminalfall, und der Leser sucht unter den Akteuren vergeblich nach einem Vertreter der Judikative. Erste Erwartung, erste Enttäuschung. Das Gesicht des Richters bleibt im Dunklen. Vielleicht begegnet unser Schüler ein, zwei Jahre später Kafkas „Gericht“. Auch hier liest er ins Leere, falls er sich ein Bild des Richters erhofft hatte. Die pädagogische Exegese wird ihm verdeutlichen, dass es Kafka im „Gericht“ um die Auseinandersetzung mit verinnerlichten Autoritätsstrukturen ging und leider nicht um ein altgraues Panoramabild der da-

maligen Richterschaft. Aber immerhin: für Kafka bildet das Gericht eine wunderbar erschreckende, nicht fassbare Institution bedrohlicher Autorität. Hat unsere Gymnasiastin, unserer Gymnasiast Glück, so wird er auch noch Kleists Zerbrochenen Krug lesen und sich köstlich über den derb-komisch ungeschickten Dorfrichter Adam amüsieren, der sich am Ende des Lustspiels selbst als Täter entlarvt. Gibt man – jung oder erwachsen – den Suchbegriff „Richter“ im Verzeichnis lieferbarer Bücher ein, so ist man schon erstaunt, dass neben gleichnamigen Autoren und eben Dürrenmatt nur sehr wenig Sprechendes zu finden ist. Es bedürfte einer eingehenden Tiefenrecherche, um tatsächlich mehr zu Tage zu fördern. Den interessierten Laien lässt die Literatur also schulterzuckend allein. Das Gericht scheint eine wenig interessante, nebulöse Angelegenheit zu sein. Vielleicht sucht unser interessierter Laie nun nach der TV-Fernbedienung.

Damit sind wir bei Part 2 – dem Richterbild in der fiktionalen Welt des Fernsehens. Aus meinen glücklichen Kindertagen im schönen Frankenland erinnere ich mich mit Freuden an den regelmäßigen Auftritt des Königlich Bayerischen Amtsgerichts. In dieser Vorabendserie wurden von einem gutherzigen und kombinatorisch hochbegabten Gericht – allesamt Männer – allerhand Lumpenbazis, Schnorrer, Betrüger und sonstiges Gelump der gerechten Strafe zugeführt. Mein Sinn für Gerechtigkeit wurde hier ebenso gestärkt wie mein Glaube, dass in diesem Staat – inwiefern ich damals diesen Gedanken über Bayerns Grenzen hinaus dachte, kann ich jetzt nicht mehr sagen – dass in diesem Staat jedenfalls die Herren von Polizei und Gericht die Dinge in Ordnung halten und ich mich nächstens kummerfrei dem Schlaf hingeben könnte.



Neue Folgen des „königlich Bayerische Amtsgericht“ werden mittlerweile auch in Bayern nicht mehr ausgestrahlt. Allerdings ältere auf einem ominösen Sender namens „Heimatkanal“ wiederholt. Nun liegt mein augenblicklicher Grad an Vertrautheit mit dem Medium Fernsehen nicht sehr hoch. Deswegen sah ich mich zu weitergehender Recherche veranlasst: Während der Nuller-Jahre dieses Jahrhunderts bespielten eine Reihe von pädagogisch angehauchten TV-Gerichts-Veranstaltungen die Nachmittagsprogramme der privaten Sendeanstalten. Wiederholungen der simpel gestrickten Richterin Barbara Salesch und anderen sind allerdings auch heute noch kurz nach Mittag oder gegen 4.00 Uhr morgens in den Privatprogrammen zu finden. Ob nun das „Format“ – wie es so schön im Fachjargon heißt, unpopulär geworden ist oder es einfach Zeit für Programmwechsel war, entzieht sich meiner Kenntnis. Vielleicht hat eine andere Generation von Kindern und Jugendlichen hier ihren Glauben an Recht und Gericht gewonnen. Vielleicht. In die Breite des bürgerlichen Publikums können diese Sendungen angesichts der Sendeplätze aber kaum gewirkt haben. Dies gilt auch für die über zwölf Jahre laufende Sendung Richter Alexander Hold, – SAT 1 12.00 Uhr – in der ein echter Richter aus Kempten seine Bank mit der Fernsehstaffage getauscht hatte. In diesem Februar war auch bei ihm Zapfenstreich. Wir müssen also zur Kenntnis nehmen, dass Gerichte und ihre Arbeit jenseits der Tagesaktualität im Unterhaltungs-Fernsehen kaum zu sehen sind. Ich sage „kaum“, um mich nicht einer Falschaussage schuldig zu machen. Aber auch meinen serienaffinen Kindern ist augenblicklich kein einschlägiger Held oder Heldin bekannt. Angesichts von vier bis acht durchschnittlichen Mordfällen pro Fernsehtag, könnte man dies als erschütternd bewerten. Als lösende und befriedende Akteure des kriminellen Geschehens sind praktisch ausschließlich Kripobeamte, Anwälte und Staatsanwälte tätig. Wobei die letzteren auch öfter als Bremser der vorbildlichen Nachforschungsaktivitäten der Kriminalkommissarinnen – hier sollte man sich bald um eine Männerquote kümmern – und damit auch als Bürokraten dargestellt werden, die den Kontakt zum Elend der Realität verloren haben. Und das Gericht? Meiner Wahrnehmung nach gibt es in der Fernsehwelt zwei Grundtrends: Zum einen Filme, in denen Ort (neudeutsch „location“) und Handlung in Anlehnung an die Olympische Forderung schneller, höher, weiter, nun bunter, exotischer und absurder zu sein haben. Zum anderen die Ausbreitung des Geschwätzes in den allpräsenten Talk- und Frageshows, die Seriosität nur zulassen, wenn sie mit hohem Emotionsaufkommen einhergeht. Wobei sich hier die Frage stellt, ob wir es dann nicht mit einer *contradictio in adjecto* zu tun haben. Der Richter und sein Tun ist nicht fernsehkommensurabel, er passt weder in die eine, noch in die andere Schublade. Er sitzt zu viel herum, handelt zu wenig; pflegt vielfach ein problematisches Fachgötter und ist stets bemüht, sich als emotionsfrei zu präsentieren. Dies wirkt aber leider komplett anders als die vorgeblich ebenfalls emotionslose Coolness eines Clint Eastwood. Halten wir fest: jenseits von tagesaktuellen Berichten spielen das Gericht und seine Besatzung im heutigen Fernsehprogramm nur kleine Nebenrollen.

In den Medien (Teil 3) taucht das Gericht nur ereignisorientiert auf. Der Bürger schreckt kurz auf oder lehnt sich zufrieden zurück – dem entsprechend, was der je eigene Bauch für richtig oder gerecht hält, wenn sich das Gericht zu Demjanjuk, dem Internetrecht bezüglich Tauschbörsen, Steuer-Hoeneß, zur Anhebung der Hartz IV-Sätze oder den Adoptionschancen homosexueller Paare äußert. Dann heißt es in der Presse gerne: „Das Gericht hat angeordnet“, „Karlsruhe stärkt...“ oder „Der zweite Senat hat entschieden...“. Die Richterin, der Richter tauchen in diesen Informationshäppchen nicht auf. Die Rolle des Richters, seine Robe, seine Uniform lassen das Individuum darin fast vollständig verschwinden. Von der Uniform heißt es: sie „symbolisiert die Funktion ihres Trägers und/oder dessen Zugehörigkeit zu einem Verband und zu einer Organisation. Durch das Tragen der Uniform soll das Individuum seinen Beruf oder seine Aufgabe verkörpern und seine Aufgabe als Funktionsträger besonders in den Vordergrund stellen. Mit dem Tragen der Uniform wird auch der Korpsgeist der Uniformträger ausgebildet und gefestigt.“ Die Richterin/der Richter – sie haben kein Gesicht. Ausnahmen bestätigen die Regel. Eine solche war Jutta Limbach, die beim Bürger Aufsehen erregte, da sie es als Frau zur Präsidentin des Bundesverfassungsgerichtes geschafft hatte. Und dort irgendwie erfolgreich war, wie man aus der Laiendistanz zu glauben meinte. Anschließend übernahm sie mit der Leitung des Goethe-Instituts eine weitere öffentlichkeitswirksame Aufgabe. Chapeau! Den umgekehrten Weg wagte Peter Müller. Nach dem Ministerpräsidentenamts den Sprung in den Zentraltempel des deutschen Richtertums zu tätigen, wurde im Blätterwald doch mit spitzen Federn kommentiert. Die Tatsache, dass er – ämterhäufend – im Saarland zuvor auch den Justizminister gegeben hatte, fiel im Kommentatorenwettstreit nicht wirklich ins Gewicht. Mit seinen Ausführungen zur Kochkunst und dem mediativen Wesen des Andreas Voßkuhle hat Heribert Prantl im letzten Sommer die aktuellste Homestory eines Richters zum Besten gegeben. (Die zumindest mir bekannt wurde.) Der Süddeutschen Zeitung sei Dank. Da aber – aus kollegialem Neid oder begründet – seine Präsenz im Voßkuhlschen Wohnzimmer angezweifelt wurde, brach die Diskussion, ob der Vorsitzende des Verfassungsgerichtes der deutschen Richterei ein Gesicht geben könne, in sich zusammen. Nein, der Richter als Person bleibt weiterhin bestenfalls schemenhaft. Auch wenn die drei genannten Fälle Karlsruhe einen Hauch von Buckingham verliehen, wandte sich die bundesdeutsche bürgerliche Aufmerksamkeit bald wieder aufregenderen Akteuren zu.

Und im Lokalen? Zumindest hier in Hamburg ist uns Richter Gnadelos Schill noch eine geläufige Persönlichkeit aus dem richterlichen Stand. Der hanseatische Bürger nahm zunächst mit stillschweigendem Einverständnis, dann mit Erstaunen und schließlich mit Ekel diese aus narzisstischer Kränkung erwachsene Politik- und Kokskarriere zur Kenntnis. Auftritt und Verhalten waren aber nach kurzer Zeit in bürgerlichen Augen so jenseitig, dass man Schill als Einzeltäter interpretierte, nicht aber als jemanden, dessen Persönlichkeitsprofil Rückschlüsse auf die Mental- und



Gemütsbefindlichkeit der Hamburger oder gar der deutschen Richter zugelassen hätte. Hier arbeiten offensichtlich andere Wahrnehmungsmechanismen als bei verhaltensauffälligen Politikern. Diese unterliegen – als Freiwillige der deutschen Stammtische – in jedem mehr oder minder aufwallungswürdigen Einzelfall fast durchweg dem Generalverdikt „typisch Politiker“. Ob dies so verdient ist, wäre als eigenes Thema zu verfolgen. Dieser Blick auf die öffentliche Politikerwahrnehmung bildet eine Kontrastfolie zum öffentlichen Umgang mit den seltsamen Einzelvertretern des Richterstandes. Die im Frühling im SPIEGEL (Heft 8, 2013) vorgetragene Causa Tolksdorf mit all dem müßigen Klein-Klein aus Pöstchen-Schacher, demagogischer Machtanwendung und gelebtem Machiavellismus hat nicht die Sprengkraft, um den Bürger weitergehend für die soziale Psychodynamik an deutschen Gerichten zu interessieren. Würde sich dergleichen im Büro eines Fraktions- oder Parteivorsitzenden auf Landesebene abspielen, wäre der Sprung auf die Titelseiten der Alarmpresse aber gewiss. Derlei Voyeurismus lässt sich jenseits des Politischen aber offensichtlich im Dschungelcamp oder dem Blick auf Vorstands- und Aufsichtsratsarbeit – sagen wir im Augenblick bei Sal. Oppenheim oder der HSH-Nord-Bank – intensiver und anschaulicher befriedigen. Im ersten Fall kam die BILD-Zeitung nicht umhin, mit hörbarem Glucksen die „schöne Richterin“ zu erwähnen, bevor sie den komplexen Sachverhalt erläuterte. Man könnte nun thesenhaft vermuten, dass der Ruf der deutschen Richterschaft mittlerweile so gut ist – ob durch Kenntnis oder durch demonstrativen Goodwill sei dahingestellt –, dass niemand auf die Idee kommt, in einem defizitären Einzelfall mehr als nur einen Einzelfall sehen zu wollen. Und dennoch haben die Bürger eine Meinung zu ihren Richtern und Richterinnen. Im Juni 2010 veröffentlichte die Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) das Ergebnis einer breit angelegten Studie zur Glaubwürdigkeit verschiedener Berufsgruppen in der Bevölkerung. Die größten Verluste mussten Banker und der Klerus beklagen. Wie bei der letzten Befragung im September 2008 nahmen die Feuerwehrleute Platz 1 ein, auf den Plätzen zwei und drei folgen Ärzte (87 Prozent) und Polizisten (86 Prozent). Dahinter kommen Lehrer (85 Prozent) und Postangestellte (84 Prozent). Die Richter belegen mit 83 % Zustimmung Platz sechs. Damit konnten sie sich um vier Prozentpunkte verbessern und liegen auf der 100er-Skala 11 Punkte vor den Rechtsanwälten.

Am schlechtesten schneiden Werbefachleute (33 Prozent), Manager (17 Prozent) und Politiker (14 Prozent) ab. Da – wie gehört – das Bild der Richterin, des Richters bestenfalls schattenhaft konturiert ist, schließt der Bürger wohl vom Ergebnis zurück auf die Richterpersönlichkeit. Die Qualität der Urteile wird demnach summarisch als richtig oder gerecht (was für den Laien zunächst identisch sein dürfte) wahrgenommen. Das gesunde Rechtsempfinden des Bürgers findet sich überwiegend bestätigt und hält es mit Schillers Glocke: „Rinnen muss der Schweiß, soll das Werk den Meister loben“. Über das Werk/das Urteil kommt der Meister/der Richter in den Genuss des Lobes. Jenseits der schmalen persönlichen Gerichtserfahrung wird diese „Werkbeurteilung“ wohl

maßgeblich auf den medial einfach zugänglichen und gerne fleißig kommentierten Bescheiden aus Karlsruhe fußen. Lokale Urteile bekommen selten einen größeren medialen Echoraum. Die Karlsruher „Werke“ sind demnach auch für die Imagegewinne und -verluste auf der Ebene der Ländergerichtsbarkeit maßgeblich verantwortlich. Man könnte von einem „Imagebeifang“ sprechen. So glücklich war es aber um das Image der deutschen Gerichtsbarkeit in dieser Republik nicht immer bestellt.

Womit wir bei Teil 4 sind und dem Blick in die Historie: Mit dem 68er-Schlagwort vom „Muff unter den Talaren“ war keineswegs nur die Leitung von Universitäten gemeint. Kein Regimewechsel kommt ohne den Verbleib eines bedeutenden Teils der Funktionseliten aus. Für den Untergang der DDR gilt dieser Befund nur bedingt, da der Staatsapparat der alten Bundesländer willens und bereit war, ein Großteil der Lücken in Verwaltung und Judikative durch eigene Mobilität zu schließen. 1945 stand dieser Ersatzkader aber nicht zur Verfügung. Und so blieb in Ost wie West ein Großteil der Gerichtsbarkeit im Dienst und schaffte grosso modo den Übergang in die sichere Alimentierung unter demokratischen Vorzeichen. Dies war großen Teilen der Bevölkerung und auch anderen alten Eliten nicht vergönnt. Deshalb waren Neid und Missgunst ein guter Nährboden, auf dem sich Jahrzehnte später kritisches Hinsehen und Abneigung entwickelten. Die deutsche Marinegerichtsbarkeit unter britischer Oberhoheit ist Geschichte. Die 2.500 bis 2.800 Militärrichter der NS-Zeit sind es auch. Der spätere baden-württembergische Ministerpräsident Filbinger war NS-Marinerichter. Ein fleißiger obendrein. Nur ein Fall, aber ein solcher, der plakativ die Distanz zwischen kritischem Bürgertum und den Richtern jener Zeit zu illustrieren vermag. Rolf Hochhuth hatte 1978 von einem „furchtbaren Juristen“ gesprochen, wogegen Filbinger sich wiederum mit juristischen Mitteln zu wehren versuchte. Stark verkürzend und nur auf die Fragestellung fokussiert, in wie weit das Richterbild der Öffentlichkeit durch diesen exemplarischen Fall beeinflusst wurde, kann man wohl festhalten, dass Filbingers diätetisches Zugeben seiner früheren Todesurteile und sein von Erhard Eppler bescheinigtes „pathologisch gutes Gewissen“ Filbinger in den Augen der Bevölkerung mehr schaden als sein tatsächliches juristisches Wirken unter dem Hakenkreuz. Als Nichtjurist würde ich formulieren, dass die hier beobachtbare konsequente Entkoppelung von Rechtsprechung und Gerechtigkeitsempfinden – also dem Begründungsrückzug auf formale Rechtserfüllung – einerseits die Nicht-Sühnung der 30.000 Todesurteile der Wehrmachtsjustiz ermöglichte. Andererseits das Misstrauen einer kritisch aufgeklärten Bevölkerung jener Richtergeneration gegenüber, die bruchlos aus der NS in die bundesrepublikanische Judikative wechseln konnte, nachvollziehbar macht. Reue war ein rares Gut. Nicht nur bei Filbinger. Siegfried Lenz erzählt ganz lakonisch in seinem schmalen Bändchen „Ein Kriegsende“ von dieser Diskrepanz zwischen formaler Rechtsprechung und Menschlichkeit. *Fiat justitia et pereat mundus.*



In Laufe der Jahre urteilten sich die bundesdeutschen Gerichte aber im Ansehen ihrer Bürger immer weiter nach oben. So wie es keine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem Treiben der Nazi-Gerichtsbarkeit gegeben hat, gab es auch keine Schlusstrichdebatte. Jene Richter, die ihre Erstvereidigung auf die bundesrepublikanische Verfassung tätigten, fielen eben nicht mehr unter das Hochhuthsche Verdikt des „furchtbaren Juristen“. Sie bewiesen Unabhängigkeit von den wechselnden Regierungen und stiegen so in der Achtung der Bürger nach oben. Das obiter dictum des BGH vom November 1995 fasste die mittlerweile zur „herrschenden Meinung“ entwickelte Auffassung zum Tun der Nazi-Justiz quasi offiziell zusammen. Ich zitiere ausschnittsweise: „Die NS-Justiz habe die Todesstrafe beispiellos missbraucht. Ihre Rechtsprechung sei „angesichts exzessiver Verhängung von Todesstrafen nicht zu Unrecht oft als ‚Blutjustiz‘ bezeichnet worden“. Eine „Vielzahl ehemaliger NS-Richter“, die in der Bundesrepublik ihre Laufbahn fortsetzten, hätten „strafrechtlich wegen Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen zur Verantwortung gezogen werden müssen... Darin, dass dies nicht geschehen ist, liegt ein folgenschweres Versagen bundesdeutscher Strafjustiz.“¹ Weitaus entscheidender als dieses nachholende BGH-Diktum war aber die glaubhafte Bildung der unabhängigen und selbstständigen dritten Säule unseres demokratischen Verfassungsverständnisses durch die Gerichte selbst. So stieg ihr Ansehen über die Jahre hinweg. Ausschließlich auf der eigenen Leistung fußend! Lassen Sie mich nach diesem Parforce-Ritt durch die jüngere Geschichte noch kurz zu der Fragestellung zurückkommen, warum dies Ansehen nicht zu Prominenz und intensivem Interesse beim Bürger, ja vielleicht sogar zur Entwicklung einer Richter-Fankultur geführt hat. Ich denke, dass die gezeigte Mischung aus Unkenntnis und gutem Willen auf Seiten der Bürger, Vernachlässigung und Desinteresse auf Seiten der Medien und mehrheitlich unaufgeregter Lebensführung auf Seiten der Richter dazu führt, dass Richter nicht zur Prominenz in unserem Lande taugen. Politiker, Models, Schauspieler, Schönheitschirurgen, Fußballer, Film- und Popsternchen, Promi-Schneider und -Frisöre, Wetten-das-Gewinner, Ex-Minister mit Plagiatorenimage – diese und andere Herrschaften werden von Presse und Bürger in kurzen Abständen emporgelobt, verehrt und dann mit dem Beliebtheitsaufzug wieder ins Kellergeschoss geschickt. Und: keiner dieser Personengruppen weist der Bürger einen achtbaren Platz in seiner Glaubwürdigkeits-Hierarchie zu! Er weiß offenbar für sich sehr wohl zwischen Amusement und Gemeinwohlbeitrag zu unterscheiden. So sollte die Richterschaft im Grunde ganz zufrieden mit ihrem promifreien Image leben können – zumal, wenn man sich folgende Bemerkung von Hans Magnus Enzensberger vor Augen führt: „Die wichtigste Funktion der ‚Prominenz‘ besteht nicht darin, irgendwelche Maßstäbe zu setzen; sie liegt

in ihrem Unterhaltungswert.“² Also kann sich die Richterschaft – quasi gebauchpinselt von den guten Eindrücken, die der Bürger von ihr hat – zufrieden und prominenzfrei wieder an ihr Tagwerk machen?

Nun, ich würde mir – wir sind mittlerweile bei Teil 5 - hin und wieder einen vertrauteren Umgang mit der Wirklichkeit wünschen. Einen Umgang, der die Üblichkeiten der juristischen Weltwahrnehmung nicht vergisst, aber andere Sichtweisen nicht sogleich als irrelevant des Saales verweist. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit möge das Stichwort „Journalistenplätze im NSU-Verfahren am OLG München“ genügen. Die Platzvergabe erfolgte den Üblichkeiten entsprechend – und auf transparente Art und Weise. Und dennoch antwortete die Welt mit Unverständnis, Zorn und – zugegeben schwer justitiablen – Emotionen. „Wer hatte denn nun Recht?“ Das ist eben die falsche Frage. „An was sollte ein Gericht denken, um seine Reputation beim Bürger nicht zu verspielen?“ trüge hingegen weiter. Berechenbarkeit, also Agieren entlang der Leitplanken des Üblichen, ist hilfreich. Aber außergewöhnliche Ereignisse lassen sich nicht immer allein mit juristischen Leitplanken einhegen. Vom Bäcker über die Politikerin, den EZB-Präsidenten bis hin zum Papst: Kritik in der Öffentlichkeit gehört in einem offenen Staatswesen zu allen Dienstleistern. Nur beim Gericht meint man – so mein Eindruck –, einen Sakralraum zu betreten, in dem Kritik einzig dem internen Diskurs gestattet ist. Ginge die richterliche Unabhängigkeit tatsächlich verloren, wenn die eine oder andere Entscheidung im öffentlichen Raum kontrovers debattiert würde – mit Beiträgen anderer Richter? Könnte nicht z.B. eine Richterin im Münchner Merkur eine Entscheidung des Berliner Landgerichts kritisch kommentieren? Selbst die so genannten „Kunstfehler“ von Chefärzten sind mittlerweile durch das Herstellen von Öffentlichkeit, durch kollegiale Gutachten immer öfter justizabel geworden. Das ist gut für alle. Auch für die Gerechtigkeit. Wir haben – zum Glück – keine „furchtbaren Juristen“ mehr. Trotzdem sollte öffentliche Kritik – auch unter Kollegen – populärer werden. Wenn der Berufsstand des Richters in der Folge ein, zwei Stufen von seinem Justiztempel hinab in die Agora der Mitbürger treten müsste, schiene mir das für die demokratische Wahrnehmung richterlichen Tuns und die Diskussion zu Erwartung und Leistung nur hilfreich. Etwas weniger Kafka – warum nicht? Und letztlich glaube ich nicht, dass die positive Allgemeinwahrnehmung durch den Bürger darunter leiden würde. Mehr richterliche Empathie für die öffentliche Befindlichkeit und ihre Erwartung ist keine Niederlage oder gar ein Kotau vor vox populi. Und die öffentliche Diskussion der Gelehrten um das eine oder andere Urteil könnte auch zur allgemeinen Rechtsbildung beitragen. Solche Offenheit würde vielmehr zeigen, dass auch der Richter am Ende das ist, was der Bürger bei aller Fach- und Rollenkompetenz erwartet: ein Mensch!

¹ Bundesgerichtshof, Urteil vom 16. November 1995, Az. 5 StR 747/94; BGHSt 41, 317–347; zit. nach Wikipedia: Filbinger-Affäre.

² Enzensberger, Hans Magnus: Mittelmaß und Wahn. Suhrkamp Verlag 1988 S.263.